## Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung über gestalterische Festsetzungen für den in § 1 durch Plandarstellung abgegrenzten Bereich nördlich der Straße "Zur Kesselkaul" in Düren-Birkesdorf

I.

Gemäß der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der zur Zeit geltenden Fassung (Bekanntmachung der letzten Änderung vom 14.7.1994 in GV. NW. S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung NW in der seit dem 1.1.1996 geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren am 20.5.1997 folgende Satzung beschlossen:

# § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die sich nördlich an die Straße "Zur Kesselkaul" anschließenden Baugrundstücke. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze abgegrenzt. Die Skizze ich Bestandteil der Satzung.

(hier Klischee einsetzen)
"Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 3/88"

# § 2 Bauliche Änderungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Geltungsbereich der Satzung.

### § 3 Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachgauben

- (1) Firsthöhe: Als maximale Firsthöhe wird 9,25 m festgesetzt.
- (2) Als maximale Traufhöhe wird 5,80 m festgesetzt. Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Bauordnung NW zu verstehen.
- (3) Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe und die maximale Traufhöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte), die an das Grundstück angrenzt. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe.
- (4) Als Dachneigung werden maximal 30° festgesetzt.
- (5) Dachgauben sind in der Gesamtlänge bis maximal 1/2 der Trauflänge zulässig. Die Dachgaube muß wenigstens 1,20 m gegenüber der Hausfassade zurückspringen.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung NW.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzei-

geverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den

<u>(Vosen, MdB)</u> <u>Bürgermeister</u>



aus dem / der / den

<u> Dürener - Zeitung - Nachrichten - Super-Mittwoch</u>

vom

28.06. 1957

Nr.

Bekanntmachung der Stadt Düren vom 19. 06. 1997 Satzung über gestalterische Festsetzungen für den in § 1 durch Plandarstellung abgegrenzten Bereich nördlich der Straße "Zur Kesselkaul" in Düren-Birkesdorf

Gemäß der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der zur Zeit geltenden Fassung (Bekanntmachung der letzten Änderung vom 14. 7. 1994 in GV. NW. S. 666) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung NW in der seit dem 1. 1. 1996 geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren am 20. 5. 1997 folgende Satzung beschlossen:

Räumlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die sich nördlich an die Straße "Zur Kesselkaul" anschließenden Baugrundstücke. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze abgegrenzt. Die Skizze ist Bestandteil der Satzung.



"Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 3/88"
§ 2 -Bauliche Änderungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Geltungsbereich

- Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachgauben

  (1) Firsthöhe: Als maximale Firsthöhe wird 9,25 m festgesetzt.

  (2) Als maximale Traufhöhe wird 5,80 m festgesetzt. Als Traufhöhe ist die Wandhöhe im Sinne des § 6 Abs. 4 Bauordnung NW zu verstehen.

  (3) Bezugspunkt für die maximale Firsthöhe und die maximale Traufhöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Fahrbahnmitte), die an das Grundstück angrenzt. Maßgeblich ist die ausgebaute, ansonsten die geplante Straßenhöhe.

  (4) Als Dachneigung werden maximal 30 ° festgesetzt.

  (5) Dachgauben sind in der Gesamtlänge bis maximal ½ der Trauflänge zulässig. Die Dachgaube muß wenigstens 1,20 m gegenüber der Hausfassade zurückspringen.

  § 4

  Ordnungswidrigkeiten

  Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der Bauordnung NW.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

ren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den

Mangel ergibt. Düren, den 19. 06. 1997

Vosen, MdB Bürgermeister